



## Reisekosten und Kilometergeld

Herzlich willkommen zur ersten Ausgabe der von nun an monatlich erscheinenden Steuerecke. Ziel ist, Ihnen die komplexen und leider oft schwer verständlichen Themen aus dem Bereich Steuern praxisgerecht nahezubringen. Fangen wir mit einem Thema an, das die meisten von Ihnen betrifft: Die Regelung der **Reisekosten**.

Reisekosten fallen aufgrund einer Dienstreise an. Diese liegt vor, wenn der Arbeitnehmer über Auftrag des Arbeitgebers seinen Dienort verlässt.

**Beispiel:** Trifft sich Ihr Verkaufsbetreuer in Ihrem Auftrag mit einem Kunden in Vorarlberg, zählt dies als Dienstreise; er bekommt Reisekosten vergütet. Besucht er hingegen seine Vorarlberger Verwandten, ist dies sein „Privatvergnügen“.

Eine Berufsreise liegt ebenfalls vor, wenn Sie sich als Unternehmer aus beruflichen Gründen mehr als 25 Kilometer von Ihrem üblichen Tätigkeitsmittelpunkt (meistens die eigene Bäckerei) entfernen und die Reise länger als drei (Inland) bzw. fünf Stunden (Ausland) dauert.

Der Gesetzgeber stellt bestimmte festgelegte Beträge (Kilometergeld von EUR 0,376/km und EUR 0,045 je Mitfahrer und Kilometer, Taggeld EUR 26,40) ohne Nachweis der tatsächlichen Kosten steuerfrei.

Formale Reiseberichte („Wo?“ „Wie lange?“) sind aber trotzdem notwendig.

Setzen Sie hingegen höhere Kosten als die gesetzlichen Beträge an, müssen Sie diese auch nachweisen (zB durch Tank-, Reparatur- oder Versicherungsrechnungen)

**Unser Tipp:** Zur Erleichterung Ihrer Aufzeichnungspflichten stellen wir Ihnen auf unserer Homepage [www.siart.at](http://www.siart.at) ein entsprechendes Formular zum Download bereit.

### Kilometergelder

Kilometergelder entschädigen den Dienstnehmer für die Kosten, die durch die Verwendung des eigenen PKWs entstehen. Pro Kilometer können **EUR 0,376** und zusätzlich **EUR 0,045** pro mitfahrender Person steuerfrei ausgezahlt werden. **Die Auszahlung des Kilometergeldes über 30.000 km jährlich ist hingegen immer steuerpflichtig, dh es fallen nun auch Lohnnebenkosten an.** Ein Fahrtenbuch ist unerlässlich (mehr dazu in der nächsten Ausgabe).

**Beispiel:** Dienstreise Wien-Graz, drei Personen, Distanz 200 km  
Berechnung:  $200 \cdot (0,376 + 0,045 + 0,045) = \underline{\underline{\text{EUR } 93,20}}$

**Unser 1. Tipp:** Bei Leistungen über 30.000 km kann sich der Kauf eines eigenen Kraftfahrzeugs lohnen. Führen Sie einen Günstigkeitsvergleich durch, indem Sie die Kosten für Kilometergelder jenen gegenüberstellen, die bei Anschaffung und Betrieb eines KFZ anfallen.

**Unser 2. Tipp:** Ab 30.000 zurückgelegten Kilometern dürfen nur die tatsächlichen Kosten als Betriebsausgaben angesetzt werden. Dienstnehmer verwerten diese als Werbungskosten im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung.



### Taggelder für Inlandsdienstreisen

Für Dienstreisen innerhalb Österreichs sind Taggelder bis **EUR 26,40** steuerfrei. Für die Abrechnung besteht die freie Wahl zwischen 24-Stunden-Regelung (Gesamtbetrachtung) und Kalendertagsregelung (separate Abrechnung pro Kalendertag). Pro Stunde kann ein Zwölftel des Taggeldes verrechnet werden, wenn die gesamte Dienstreise länger als 3 Stunden dauert. Dies klingt unverständlich, doch ein Beispiel wird Klarheit schaffen:

**Beispiel:** Dienstreise von Montag (14 Uhr) bis Dienstag (15 Uhr)

☑ 24-Stunden-Regelung: 12/12 (Mo. 14 Uhr bis Di. 14 Uhr) + 1/12 (Di 14 bis 15 Uhr)

$$= 13/12 * 26,40 = \underline{\underline{\text{EUR 28,60}}}$$

☑ Kalendertagsregelung: 10/12 (Mo 14 bis 24 Uhr) + 12/12 (Di 0 bis 15 Uhr)

$$= 22/12 * 26,40 = \underline{\underline{\text{EUR 48,40}}} \text{ (in der Praxis meist die vorteilhaftere Regelung)}$$

### Taggelder für Auslandsdienstreisen

Die Höhe des Taggeldes ist vom Aufenthaltsort im Ausland abhängig und wird von den Auslandsreisesätzen der Bundesdienstbeamten bestimmt. Diese können zB auf der Homepage der Wirtschaftskammer eingesehen werden. Die Abrechnung erfolgt ab 1.1.2008 wie bei Inlandsdienstreisen.

### Zeitliche Grenzen der Steuerfreiheit...

sind im Gesetz verankert. Bei durchgehendem oder regelmäßig wiederkehrendem Einsatz beträgt diese Grenze fünf Tage, bei wiederkehrendem, aber nicht regelmäßigem Einsatz fünfzehn Tage und bei Taggeldern im Fernbereich (> 120 km Entfernung) sechs Monate. Werden Taggelder für längere Zeiträume ausbezahlt, sind diese steuerpflichtig.

**Praxistipp:** Zahlen Sie Reisekosten und Diäten nur aus, wenn Sie ordnungsgemäße Formulare und Abrechnungen von Ihren Mitarbeitern erhalten haben. Ansonsten ist die Wahrscheinlichkeit äußerst gering, dass die entsprechenden Aufzeichnungen noch nachgebracht werden, was Sie in Schwierigkeiten bringen und die steuerliche Absetzbarkeit gefährden könnte.

Wenn Sie tiefer gehen wollen, besuchen Sie unsere Homepage auf [www.siard.at](http://www.siard.at). Beachten Sie diese und die weiteren Tipps der Steuerecke; damit sind Sie

**Mag. Rudolf Siart,**  
Steuerberater und Wirtschaftsprüfer in Wien,  
Siart + Team Treuhand GmbH,  
1160 Wien, Enenkelstrasse 26  
Tel.: 01/493 13 99,  
E-Mail: [siart@siart.at](mailto:siart@siart.at)  
[www.siard.at](http://www.siard.at)

